

# Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Bezirk Frankenland

## I. Grundsätzliches

### § 1 Zweck, Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe der DLRG-Jugend im DLRG Bezirk Frankenland e.V. (im Folgenden als DLRG-Jugend Frankenland bezeichnet).
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im DLRG Bezirk Frankenland e.V.

## II. Organe

### § 2 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen.
- (2) Der ordentliche Bezirksjugendtag ist sechs Wochen vor der Tagung anzukündigen. Die Einladung erfolgt per E-Mail vier Wochen vor dem Bezirksjugendtag. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag erfolgt die Einladung drei Wochen vorher.
- (3) Die zu ladenden Personen sind folgende: Mitglieder des Organs (Delegierte der Ortsgruppenjugenden werden durch die Jugendleitungen informiert), Ressortstäbe, Arbeitskreise, Beauftragte und ggf. Gäste.
  - a) Die Einladung muss in Textform mit folgendem Inhalt erfolgen: Datum, Ort, vorläufige Tagesordnung, Form der Tagung (Präsenz, hybrid oder digital).
- (4) Der Bezirksjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmer festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erneut ein Bezirksjugendtag einzuberufen und innerhalb von längstens sechs Monaten durchzuführen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages unabhängig.
- (5) Anträge zum Bezirksjugendtag oder außerordentlichen Bezirksjugendtag müssen zwei Wochen vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein. Eingegangene Anträge sind eine Woche vor der Durchführung an die Delegierten zu verteilen.

### § 3 Bezirksjugendrat

- (1) Der Bezirksjugendrat wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen.

- (2) Die Einladung erfolgt drei Wochen vor dem Bezirksjugendrat. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendrat erfolgt die Einladung eine Woche vorher.
- (3) Die zu ladenden Personen sind folgende: Mitglieder des Organs (Delegierte der Ortsgruppenjugenden werden durch die Jugendleitungen informiert), Ressortleitungen, Arbeitskreisleitungen, Beauftragte und ggf. Gäste.
  - a) Die Einladung muss in Textform mit folgendem Inhalt erfolgen: Datum, Ort, vorläufige Tagesordnung, Form der Tagung (Präsenz, hybrid oder digital).
- (4) Der Bezirksjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates anwesend sind, dass sie ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigen. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmer festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erneut ein Bezirksjugendrat einzuberufen und innerhalb von längstens sechs Monaten durchzuführen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates unabhängig.
- (5) Anträge zum Bezirksjugendrat oder außerordentlichen Bezirksjugendrat müssen zwei Wochen vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein. Eingegangene Anträge sind eine Woche vor der Durchführung an die Delegierten zu verteilen.

## **§ 4 Bezirksjugendvorstand**

- (1) Die Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt. Der Bezirksjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 5 Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung wird auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen.
- (2) Zur Jugendversammlung muss zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder im Mitteilungsblatt der Gemeinden erfolgen.
- (3) Anträge zur Jugendversammlung müssen eine Woche vor der Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.
- (4) Die zu ladenden Personen sind: Alle Mitglieder der DLRG-Jugendgruppe und ggf. Gäste.
  - a) Die Einladung muss in Textform mit folgendem Inhalt erfolgen: Datum, Ort, vorläufige Tagesordnung, Form der Tagung (Präsenz, Hybrid oder Digital).

## **§ 6 Jugendvorstand**

- (1) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### III. Tagungsinformationen

#### § 7 Öffentlichkeit

- (1) Alle Tagungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Organe können auf Antrag beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (2) Sitzungen sind grundsätzlich verbandsöffentlich. Das tagende Gremium kann auf Antrag diejenigen ausschließen, die nicht Mitglieder dieses Gremiums sind.

#### § 8 Tagungsleitung

- (1) Die Organe der Bezirksjugend werden von einer der Bezirksjugendvorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet, sofern keine Tagungsleitung gewählt wird.
- (2) Die Organe der Gruppe werden von der Jugendleiterin oder ihrer Stellvertreterin geleitet.
- (3) Der Tagungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zur Verfügung. Über Widersprüche gegen Anordnungen der Tagungsleitung ist ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

#### § 9 Worterteilung bei Gremientagungen

- (1) Eine Tagungsteilnehmerin darf nur sprechen, wenn ihr die Tagungsleitung das Wort erteilt hat.
- (2) Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatterinnen bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen.
- (3) Bei Behandlungen von Anträgen ist der Antragstellerin als erste das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor dem Beginn der Abstimmung ist der Antragstellerin noch einmal das Wort zu erteilen.
- (4) Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Rednerinnenliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerinnenliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- (5) Jede berechtigte Tagungsteilnehmerin kann sich an der Aussprache beteiligen.
- (6) Personen, welche noch nicht zum Tagesordnungspunkt gesprochen haben, sind den Personen auf der Rednerinnenliste vorzuziehen.
- (7) Direkte Fragen und kurze Erwiderungen außerhalb der Rednerinnenliste während der Aussprache können von der Tagungsleitung zugelassen werden.
- (8) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.
- (9) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen der DLRG-Jugend können in den Tagungen der Beschlussorgane der DLRG-Jugend nicht als Delegierte fungieren. Durch die Tagungsleitung oder auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechtigten kann ihnen das Wort erteilt werden.

## § 10 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Rednerinnen durch die Tagungsleitung erteilt. Die Rednerin zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn die Vorrednerin geendet hat.
- (2) Die Tagungsleitung kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und die Rednerin unterbrechen.

## IV. Anträge

### § 11 Anträge

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung oder Sitzung sind antragsberechtigt.
- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- (3) Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung beschließt die Tagung mit einfacher Mehrheit.

### § 12 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder neue Anträge, die sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergeben, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Rednerinnen sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einer eventuellen Gegenrednerin die gleiche Redezeit einzuräumen.
- (3) Wurde die Dringlichkeit festgestellt, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Bezirksjugendordnung, der Geschäftsordnung oder der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes sind unzulässig.

### § 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt. Man zeigt sie durch Heben beider Hände an. Bei hybriden und Online-Tagungen / Sitzungen wird die Form der Anzeige zum Antrag zur Geschäftsordnung durch die Tagungsleitung bestimmt und bei Tagungsbeginn an die Teilnehmenden kommuniziert.
- (2) Insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
  - a) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung, Terminierung und Beendigung der Tagung
  - b) Antrag auf Vertagung, Terminierung oder Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes
  - c) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
  - d) Überweisung an einen Arbeitskreis, eine Kommission oder an Beauftragte

- e) Übergang zur Tagesordnung
  - f) Schluss der Debatte
  - g) Schluss der Rednerinnenliste
  - h) Beschränkung der Redezeit
  - i) Anhörung von Personen außerhalb der Rednerinnenliste
  - j) Neueröffnung der Debatte
  - k) Aufhebung von Geschäftsordnungsanträgen
  - l) Protokollierung persönlicher Erklärungen
  - m) Abwahl der Tagungsleitung oder einzelner Mitglieder
  - n) Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen
- (3) Auf Wunsch ist vor der Abstimmung der Antragstellerin sowie einer Gegenrednerin unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
- (4) Rednerinnen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag zur Geschäftsordnung gemäß (2) b, c, f, g und h stellen.
- (5) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte bzw. auf Schluss der Rednerinnenliste sind die Namen der Rednerinnen zu verlesen, die noch auf der Rednerinnenliste eingetragen sind.

## **V. Abstimmung und Wahlen**

### **§ 14 Abstimmung**

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Besteht Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Tagungsleitung ohne Aussprache.
- (3) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung auf Wunsch nochmals zu verlesen.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmerinnen.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, zum Beispiel durch Handzeichen, Abstimmungskarten oder namentlich.
- (6) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich eine Tagungsteilnehmerin jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Fall die Tagungsleitung; sie kann diese Aufgabe auch delegieren.
- (7) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dies nicht anders geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (8) Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten und abgestimmt werden.

### **§ 15 Wahlen**

- (1) Wahlen dürfen, mit Ausnahme der Wahl einer Tagungsleitung, nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben sind.

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der von der Jugendordnung vorgeschriebenen Reihenfolge. Wenn keine Stimmberechtigte widerspricht, kann offen gewählt werden.
- (3) Vor Wahlen einer der Jugendordnung entsprechenden Tagung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu wählen.
- (4) Der Wahlausschuss hat eine Wahlleiterin zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleitung hat.
- (5) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen die Voraussetzungen erfüllen, die die Jugendordnung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Eine Abwesende kann gewählt werden, wenn der Wahlleiterin vor der Abstimmung eine Erklärung in Textform der Kandidatin vorliegt, aus der ihre Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- (6) Auf Antrag kann die Tagung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Kandidatin oder den Kandidatinnen ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt; ergibt sich erneut das gleiche Ergebnis, entscheidet das Los. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Wahlen somit als Nein-Stimmen.
- (8) Für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes wird eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten benötigt.
- (9) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Wahlleiterin bekannt zu geben, die die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

## VI. Protokoll und Allgemeines

### § 16 Protokoll

- (1) Über jede Tagung und Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten
  - a) Datum, Uhrzeit und Ort der Tagung/Sitzung
  - b) Name der Tagungsleitung und der Protokollführerin
  - c) Name der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Tagung, Anzahl der Gäste
  - d) Namen der Kandidatinnen bei Wahlen und Wahlergebnis
  - e) Wortlaut der Anträge (außer GO-Anträge), Namen der Antragsstellerinnen und Abstimmungsergebnisse
  - f) Erklärungen zum Protokoll
  - g) auf Verlangen der stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung einzelne Punkte aus dem Diskussionsverlauf bzw. persönliche Erklärungen
- (3) Die Protokolle sind jeweils von der Tagungsleitung und von der Protokollführerin, die auch eine Angestellte der DLRG sein kann, zu unterzeichnen.
- (4) Die Protokolle der Sitzungen und Tagungen sind allen Eingeladenen und Tagungsteilnehmenden innerhalb von 4 Wochen zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist.

## **§ 17 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch den Bezirksjugendtag oder den Bezirksjugendrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch Beschluss des Bezirksjugendtages am 15.03.2025 in Königheim in Kraft.